

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Postfach 20 03 61 I 56003 Koblenz

#### Gegen Postzustellungsurkunde

Amprion GmbH z.Hd. Frau Wenning Robert-Schuman-Str.- 7 44263 Dortmund

Stresemannstraße 3-5 56068 Koblenz Telefon 0261 120-0 Telefax 0261 120-2171 poststelle@sgdnord.rlp.de www.sgdnord.rlp.de

Koblenz, 23.07.2024

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail 21a-7.5.1.2-2023-092 24.11.2023

Herr Gottschling Thomas.Gottschling@sgdnord.rlp.de Telefon / Fax 0261 120-2180 0261 120-88 2180

# Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)

#### Planänderung gemäß § 76 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Antrag auf sechste Planänderung des mit Beschluss vom 29.09.2021 festgestellten Planes zum Neubau und Betrieb der 110-/380-kV- Höchstspannungsfreileitung Pkt. Metternich - Niederstedem, Bl. 4225; Abschnitt: Pkt. Pillig - UA Wengerohr und Änderung der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Niederstedem – Neuwied, Bl. 2409, auf 110-kV- Betrieb im Abschnitt: Pkt. Pillig - Pkt. Melchhof

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 24.11.2023, geändert mit Schreiben vom 21.06.2024, erlässt die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord folgende

# Planänderung nach § 76 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

#### I. Planfeststellung

1. Auf Antrag der Firma Amprion GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführer, Robert-Schuman-Str. 7, 44263 Dortmund, wird der Plan zur Änderung des mit Planfeststellungsbeschluss vom 29.09.2021 festgestellten Planes zur Errichtung und zum Betrieb der 110-KV-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung

1/24

Kernarbeitszeiten Mo.-Fr.:9:00-12:00 Uhr Verkehrsanbindung Bus ab Hauptbahnhof bzw. Bf. Stadtmitte Linien 1, 6-11,19,21,33,150,319,460,485 bis Haltestelle Stadttheater/Schloss

Parkmöglichkeiten

Behindertenparkplätze in der Regierungsstraße vor dem Oberlandesgericht Tiefgarage Görresplatz, Tiefgarage Schloss

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter der Homepage: www.sgdnord.rlp.de erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung.

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der SGD Nord und über Ihre Rechte nach der DSG-VO sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen erhalten Sie ebenfalls auf der Homepage unter dem Suchbegriff: "DSGVO". Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform.



Punkt (Pkt.) Metternich – Niederstedem, BI. 4225, im Abschnitt Pkt. Pillig – Umspannanlage (UA) Wengerohr sowie Änderung der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Niederstedem – Neuwied (BI. 2409) im Abschnitt Pkt. Pillig – Pkt. Melchhof (6. Planänderung) gemäß § 76 Abs. 1 VwVfG in Verbindung mit § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sowie der Absätze 4 und 5, § 43d EnWG i.V.m. § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz (LVwVfG) i.V.m. §§ 72 bis 77 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) unter den in Abschnitt III enthaltenen Nebenbestimmungen festgestellt.

- 2. Die Planänderung umfasst folgende Einzelmaßnahmen:
- 2.1 Änderung der Zufahrt zu Mast Nr. 110 (Bl. 4225),
- 2.2 Änderung der Zufahrt zu Mast Nr. 120 und Mast Nr. 121 (Bl. 4225) sowie
- 2.3 Teildemontage von **Mast Nr. 126** (BL 596, DB) anstelle der planfestgestellten Volldemontage des Mastes.
- 3. Diese Entscheidung schließt insbesondere folgende Entscheidung mit ein:
  - Die Genehmigung gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zur Zulässigkeit der Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 15 BNatSchG), die mit der Durchführung der Planänderung verbunden sind, wie sie sich aus den Unterlagen zur 6. Planänderung in den jeweiligen Erläuterungen zu den Maßnahmen ergeben.
- 4. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.



## II. Planunterlagen

Die 6. Planänderung umfasst folgende, mit Schreiben vom 21.06.2024 geänderte Antrags- und Planunterlagen:

3	`	,	
Anlage 1	Erläuterungsbericht (Seite 1 bis 29)		
Anlage 2	Übersichtsplan im Maßstab 1 : 25.000 (Blatt 1)		
Anlage 4	Masttabellen		
	4.6	Masttabelle BI. 0771 (Westnetz) (Seite 1)	
Anlage 7	Lagepläne im Maßstab 1 : 2.000		
	7A	Blattschnittübersicht 1 : 25.000 (Blatt 1 - 2)	
	7.1	BI. 4225	
	7.1.1	Gemarkung Pillig (Blatt 1.1, 1.1a)	
	7.1.2	Gemarkung Möntenich (Blatt 1.2, 2.1 ,2.1a)	
	7.1.3	Gemarkung Brohl (Blatt 2.2)	
	7.1.13 Gemarkung Faid (Blatt15a)		
	7.1.16 Gemarkung Bremm (Blatt 18)		
	7.3	BI. 2409 (Westnetz)	
	7.3.4	Gemarkung Brohl (Blatt 4.1)	
	7.3.5	Gemarkung Möntenich (Blatt 4.2, 4.2a, 5.1)	
	7.3.6	Gemarkung Pillig (Blatt 5.2, 5.2a)	
	7.6	BI. 0771 (Westnetz)	
		Gemarkung Möntenich (Blatt 1.1)	
	7.6.2	Gemarkung Brohl (Blatt 1.2)	
Anlage 8	Leitungsrechtsregister		
	8.1	BI. 4225	
	8.1.13 Gemarkung Faid (Seiten 47/30)		
	8.1.16 Gemarkung Bremm (Seiten 26/15)		
	8.3	BI. 2409 (Westnetz)	
	8.3.5	Gemarkung Möntenich (Seiten 29/ 17)	

8.3.6 Gemarkung Pillig (Seiten 18/11)

BI. 0771 (Westnetz)

8.6



8.6.1 Gemarkung Möntenich (Seiten 7/5)

8.6.2 Gemarkung Brohl (Seiten 3/1)

### Anlage 9 Kreuzungsverzeichnis

9.6 Bl. 0771 (Seiten 15/15)

## Anlage 10 Nachweis 26. BlmSchV

10.8 EMF Übersichtsplan Bl. 4225 im Maßstab 1 : 5.000 (Blatt 1)

# Anlage 14 Umweltstudie (UVP-Bericht im Sinne § 16 UVPG sowie LBP nach § 17 Abs. 4 BNatSchG):

Anlage 14.1	UVP-Bericht, 270 Seiten;
Anlage 14.2:	Übersichtskarte (nicht maßstäblich), Blatt 1
Anlage 14.3:	Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenpläne im Maßstab 1: 5000:
Anlage 14.3.1:	Abschnitt Ortsgemeinde Pillig – Ortsgemeinde Wirfus
Anlage 14.3.2	Ortsgemeinde Wirfus – Ortsgemeinde Faid
Anlage 14.3.3	Ortsgemeinde Dohr – Ueßbachtal
Anlage 14.3.4	Ueßbachtal – Ortsgemeinde Kinderbeuern
Anlage 14.3.5	Ortsgemeinde Bausendorf – Stadt Wittlich
Anlage 14.3.6	Ausschnitt: Zuwegungen im Bereich Kondelstraße
Anlage 14.3.7	Ausschnitt: Zuwegung bei Bengel und Uw Bengel
Anlage 14.4	Kompensationsmaßnahmen
Anlage 14.4.1	Übersicht der Kompensationsmaßnahmen
Anlage 14.4.2	Detailplan der Kompensationsmaßnahmen
Anlage 14.5	Flächennutzungen und Schutzgebiete
Anlage 14.6	Sichtbarkeitsanalyse



Anlage 14.7	Landschaftsbildbewertung
Anlage 14.7.1	Landschaftsbildbewertung zur Berechnung der Ersatzzahlung
Anlage 14.7.2	Ersatzgeldermittlung nach Naturraum
Anlage 14.8	Schemazeichnungen der Masten
Anlage 14.9	Prinzipzeichnungen Fundament
Anlage 14.10	FFH-Screening zu den Natura 2000-Gebieten
Anlage 14.11	FFH-Verträglichkeitsstudie zu den Natura 2000-Gebieten
Anlage 14.11.1	Erläuterungsbericht FFH-Gebiet "Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel"
Anlage 14.11.2	Übersichtsplan Lebensraumtypen DE-5809- 301
Anlage 14.11.3	Erläuterungsbericht FFH-Gebiet "Kondelwald und Nebentäler der Mosel"
Anlage 14.11.4	Übersichtsplan Lebensraumtypen DE-5908- 302
Anlage 14.11.5	Erläuterungsbericht VS-Gebiet "Mittel- und Untermosel" DE-5809-401
Anlage 14.11.6	Erläuterungsbericht VS-Gebiet "Wälder zwischen Wittlich und Cochem" DE-5908-401

Sonstige Unterlagen nach §19 Abs.2 Satz 1 Nr.2 UVPG:

Teil I Raumordnerischer Entscheid vom 08.04.2015

Teil II Vorschlag zu den Inhalten der Umweltstudie

Teil III 1. Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen gem. § 5 Abs. 1 UVPG



Teil III 2. Protokoll der Besprechung über den Inhalt und den Umfang der Umweltstudie gemäß § 5 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Teil III 3. Stellungnahmen zum Umfang der Umweltstudie

- 1. Landesamt für Geologie und Bergbau
- 2. Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz

Das Vorhaben ist nach Maßgabe dieser Unterlagen auszuführen, soweit sich nicht aus den folgenden Nebenbestimmungen etwas anderes ergibt.

#### III. Nebenbestimmungen

Die 6. Planänderung wird unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen erteilt:

#### 1. Natur- und Landschaftsschutz

- 1.1 Die im Planfeststellungsbeschluss vom 29.09.2021 (Az. 21a-7.110-010-2015) unter den Ziffern III. 3.1 bis 3.4 enthaltenen Nebenbestimmungen sind zu beachten und finden auf die 6. Planänderung entsprechende Anwendung.
- 1.2 Sollte sich das genaue Ausmaß des Eingriffs und somit auch der Umfang der Kompensation aus bautechnischen Gründen während bzw. nach Beendigung Baumaßnahme ändern, hat die Vorhabenträgerin geeignete Kompensationsmaßnahmen, welche die Anforderungen aus Landeskompensationsverordnung (LKompVO) erfüllen, einvernehmlich mit der Oberen Naturschutzbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz abzustimmen.
- 1.3 Die Berechnung der Ersatzzahlung für die Eingriffe in das Landschaftsbild gemäß LKompVO vom 12. Juni 2018 für den Naturraum Osteifel ergibt aufgrund der Planungsänderung an Mast Nr. 126 (BL 596, DB) eine Erhöhung der Ersatzzahlung um 8.409,17 € (437,24 €/m \* 20,68 m abzgl. Vorbelastung von



7%). In Summe beläuft sich die festzusetzende Ersatzzahlung nunmehr auf 1.274.359,29 €.

Die um 8.409,17 € erhöhte Ersatzzahlung wird einen Monat nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses fällig und ist an die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz auf folgendes Konto zu überweisen:

Landesbank Baden-Württemberg

**BIC: SOLADEST600** 

IBAN: DE77 6005 0101 0004 6251 82

Verwendungszweck: "Ersatzneubau Pillig-Wengerohr", 6. Planänderung

SGD Nord vom 23.07.2024, Az: 21a-7.5.1.2-2023-092

#### 2. Land- und Forstwirtschaft

2.1 Die Inanspruchnahme der vorgesehenen land- und forstwirtschaftlichen Flächen für den Wegebau ist rechtszeitig vor Beginn der Inanspruchnahme (mindestens zwei Wochen vorher) mit dem Eigentümer und Bewirtschafter der Flächen abzustimmen.

2.2 Schäden an land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen sind mit allen zumutbaren Mitteln zu vermeiden oder zumindest zu minimieren. Unvermeidbare Schäden an land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen hat die Vorhabenträgerin nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts über den Schadensersatz auszugleichen.

## IV. Entscheidung über Anträge und Einwendungen

Die im Planfeststellungsverfahren gestellten Anträge und vorgebrachten Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht in diesem Planfeststellungsbeschluss durch Nebenbestimmungen entsprochen wurde oder sie sich im Laufe des Verfahrens erledigt haben.

#### V. Begründung

#### 1. Vorhaben

Die Vorhabenträgerin, die Firma Amprion GmbH, Robert-Schuman-Str. 7,



44263 Dortmund, beabsichtigt, den mit Planfeststellungsbeschluss vom 29.09.2021 (Az. 21a-7.110-010-2015) festgestellten Plan zur Errichtung und zum Betrieb der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Punkt (Pkt.) Metternich – Niederstedem, Bl. 4225, im Abschnitt Pkt. Pillig – Umspannanlage (UA) Wengerohr sowie Änderung der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Niederstedem – Neuwied (Bl. 2409) im Abschnitt Pkt. Pillig – Pkt. Melchhof nebst Änderung zu- und abgehender Hochspannungsfreileitungen erneut zu ändern (6. Planänderung).

Im Rahmen der detaillierten Bauplanung zu diesem Vorhaben gelangte die Amprion GmbH zu der Einschätzung, dass die planfestgestellten Zufahrten zu Mast Nr. 110 (Bl. 4225) sowie zu den Masten Nr. 120 (Bl. 4225) und Nr. 121 (Bl. 4225) geändert werden müssen. Außerdem ist vorgesehen, dass Mast Nr. 126 (BL 596), dessen vollständige Demontage planfestgestellt wurde, lediglich im Bereich der oberen drei Traversen demontiert werden soll. Damit soll die unterste Traverse erhalten bleiben. Des Weiteren sollte zunächst auch die planfestgestellte Zufahrt zu Mast Nr. 331 (Bl. 2409) und zu Mast Nr. 129 (BL 596) geändert werden. Hierauf wurde allerdings während dieses Planfeststellungsverfahrens verzichtet, da sich aufgrund von starken Regenereignissen und den damit verbundenen Erosionen und Ablagerungen im Elzbach herausgestellt hat, dass die aufgrund der avisierten Zufahrtsänderung zu Mast Nr. 331 (Bl. 2409) und zu Mast Nr. 129 (BL 596) noch verbleibenden zwei Durchfahrten durch den Elzbach mit dem hierfür vorgesehenen Fahrzeugtyp (Unimog) nicht mehr gesichert durchfahrbar sind. Deshalb soll die planfestgestellte Zufahrt zu Mast Nr. 331 (Bl. 2409) und zu Mast Nr. 129 (BL 596) nunmehr mit einem speziellen Kettenfahrzeug befahren werden, so dass eine Änderung der bereits planfestgestellten Zufahrt entbehrlich ist.

Gemäß § 43 Satz 1 Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) bedürfen die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde, ausgenommen Bahnstromfernleitungen und Hochspannungsfreileitungen mit einer Gesamtlänge von bis zu 200 Metern, die nicht in einem Natura 2000-Gebiet nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegen.



Zuständige Behörde im Sinne des § 43 EnWG ist gemäß § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeit nach dem Energiewirtschaftsgesetz vom 28.08.2007 (GVBI. S. 123) die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord).

Soll vor Fertigstellung des Vorhabens der festgestellte Plan geändert werden, bedarf es gemäß § 76 Abs. 1 VwVfG eines neuen Planfeststellungsverfahrens. Führt die Planfeststellungsbehörde in den Fällen des § 76 Abs. 2 VwVfG oder in anderen Fällen einer Planänderung von unwesentlicher Bedeutung ein Planfeststellungsverfahren durch, so bedarf es gemäß § 76 Abs. 3 VwVfG keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses.

Gemäß § 43 d EnWG gilt für die Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens nach § 76 VwVfG mit der Maßgabe, dass im Falle des § 76 Abs. 1 VwVfG von einer Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 VwVfG und des § 18 Absatz 1 Satz 4 UVPG abgesehen werden soll. Im Übrigen gelten für das neue Verfahren die Vorschriften des EnWG.

Bei der vorgesehenen Änderung des planfestgestellten Vorhabens der Errichtung und des Betriebs der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Niederstedem, Bl. 4225, im Abschnitt Pkt. Pillig – UA Wengerohr sowie Änderung der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Niederstedem – Neuwied (Bl. 2409) im Abschnitt Pkt. Pillig – Pkt. Melchhof nebst Änderung zu- und abgehender Hochspannungsfreileitungen (6. Planänderung) handelt es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung im Sinne des § 76 Abs. 2 VwVfG.

Die hier in Rede stehende Planänderung ist unwesentlich, da die Gesamtkonzeption, d.h. Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben und die Änderung den Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis der bereits vorliegenden Planfeststellung in ihrer Struktur unberührt lassen (vgl. BVerwG NJW 1990, S. 926).

Folgende Maßnahmen sind Gegenstand der beantragten 6. Planänderung:

 Anderung der Zuwegung zu Mastes Nr. 110 (Bl. 4225) über einen geschotterten Wirtschaftsweg abgehend vom "Dohrer Weg",



- Änderung der Zuwegung zu Mast Nr. 120 (Bl. 4225) und Mast Nr. 121 (Bl. 4225) über einen in der Örtlichkeit bereits vorhandenen Weg,
- Teildemontage von Mast Nr. 126 (BL 596, DB), indem lediglich der Bereich der oberen drei Traversen demontiert wird und die unterste Traverse erhalten bleibt.

Trotz der Feststellung, dass die Planänderung unwesentlich ist, hat die Planfeststellungsbehörde in Ausübung ihres Ermessens bezüglich der am 27.07.2023 vorgelegten und mit Schreiben vom 21.06. 2024 geänderten Planunterlagen zur 6. Planänderung entschieden, ein Planfeststellungsverfahren nach § 76 Abs. 1 VwVfG durchzuführen. Maßgeblich für diese Entscheidung ist, dass die hier in Rede stehende Planänderung der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Zu dem Änderungsvorhaben, welches den zu ändernden Leitungsabschnitt Pkt. Pillig – UA Wengerohr auf ca. 4,5 km Länge (Bereich von Mast Nr. 110 bis Mast Nr. 121 der Bl. 4225 sowie den Einzelmast Nr. 126 der BL 596) betrifft, wurde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 und 7 UVPG i.V.m. Anlage 3 zum UVPG durchgeführt. Die Vorprüfung und Bewertung der oben beschriebenen Änderungen auf mögliche Umweltauswirkungen ergaben, dass zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen gegenüber der Planfeststellung vom September 2021 nicht auszuschließen sind. Zu dem Änderungsvorhaben ist daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Im dem Planänderungsverfahren kann gemäß § 76 Abs. 3 VwVfG die öffentliche Auslegung des geänderten Plans, die Durchführung eines Anhörungsverfahrens sowie die öffentliche Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses entfallen. Da durch die 6. Planänderung ein unbekannter Kreis von Dritten betroffen ist, hat die Planfeststellungsbehörde entschieden, die 6. Planänderung des Planfeststellungsbeschlusses zur Errichtung und zum Betrieb der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Niederstedem, Bl. 4225, im Abschnitt Pkt. Pillig – UA Wengerohr sowie Änderung der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Niederstedem – Neuwied (Bl. 2409) im Abschnitt Pkt. Pillig – Pkt. Melchhof nebst Änderung zu- und abgehender Hochspannungsfreileitungen öffentlich bekannt zu machen mit der Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen sowie zur Erhebung von Einwendungen, Äußerungen und Fragen von Betroffenen sowie zur Stellungnahme und Einwendungen von anerkannten Vereinigungen. Wegen der Pflicht zur Durchführung



einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist zudem gemäß § 18 Abs. 1 UVPG eine Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich.

#### 2. Verfahrensablauf

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 29.09.2021 stellte die SGD Nord den Plan zur Errichtung und zum Betrieb der 110-kV-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Niederstedem, Bl. 4225 im Abschnitt Pkt. Pillig – UA Wengerohr sowie die Änderung der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Niederstedem – Neuwied (Bl. 2409) im Abschnitt Pkt. Pillig – Pkt. Melchhof nebst Änderung zu- und abgehender Hochspannungsfreileitungen fest. Dieser Planfeststellungsbeschluss ist bestandskräftig, das Vorhaben jedoch noch nicht fertiggestellt.

Mit Schreiben vom 24.11.2023, hier eingegangen am 27.11.2023, beantragte die Amprion GmbH die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 29.09.2021 mit der Maßgabe, dass die planfestgestellten Zufahrten zu Mast Nr. 331 (Bl. 2409) und zu Mast Nr. 129 (BL 596), zu Mast Nr. 110 (Bl. 4225) sowie zu Mast Nr. 120 (Bl. 4225) und Mast Nr. 121 (Bl. 4225) geändert werden sollen. Des Weiteren soll an Mast Nr. 126 der BL 596 anstelle der planfestgestellten vollständigen Demontage lediglich der Bereich der oberen drei Traversen demontiert werden und die unterste Traverse erhalten bleiben.

Daraufhin führte die SGD Nord ein Planfeststellungsverfahren nach § 76 Abs. 1 VwVfG i.V.m. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sowie Absätze 4 und 5, § 43d EnWG i.V.m. § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz (LVwVfG) i.V.m. §§ 72 bis 77 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durch. Im Rahmen dieses Verfahrens wurden mit Schreiben vom 02.04.2024 alle nicht ortsansässigen Eigentümer, deren Person und Aufenthalt bekannt gewesen ist bzw. sich in angemessener Frist ermitteln ließ, über die Auslegung der Planunterlagen und ihre Rechte im Verfahren informiert (§ 73 Abs. 5 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz [VwVfG]). Zudem wurden folgende Träger Belange beteiligt: Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Naturschutzbehörde der SGD Nord (Referat 42), Obere Wasserbehörde der SGD Nord (Referat 32), Zentralstelle der Forstverwaltung, Kreisverwaltung Cochem Zell, Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Verbandsgemeideverwaltungen Cochem, Kaisersesch und Maifeld sowie deren betroffene Ortsgemeinden Bremm, Brohl, Faid, Möntenich und Pillig.



Die Antrags- und Planunterlagen konnten in elektronischer Form auf den Internetseiten der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord sowie der Verbandsgemeindeverwaltungen Maifeld, Cochem und Kaisersesch in der Zeit vom 15.04.2024 bis 14.05.2024 eingesehen werden. Die Einwendungsfrist endete am 14.06.2024. Ort und Zeit der Internetveröffentlichung wurden in den jeweiligen Bekanntmachungsorganen der Gemeinden vorher bekannt gemacht.

Auf die öffentliche Bekanntmachung des Änderungsvorhabens haben insgesamt drei Privatpersonen Einwendungen erhoben. Die im Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange haben gegen die 6. Planänderung keine grundsätzlichen Bedenken geltend gemacht.

Mit Schreiben vom 21.06.2024 teilte die Amprion GmbH der SGD Nord mit, dass auf die Änderung der Zuwegung zu den Masten Nr. 331 (Bl. 2409) und Nr. 129 (BL 596), die mit Antrag vom 24.11.2023 neben weiteren Änderungen bei der SGD Nord zur Planfeststellung eingereicht wurde, nunmehr verzichtet werde. Es sei beabsichtigt, von der alternativen Wegführung absehen und auf die bereits planfestgestellte Zuwegung zurückgreifen, die dann mit einem speziellen Kettenfahrzeug befahren werde.

Die Planfeststellungsbehörde hat in Ausübung ihres Ermessens gemäß 43 d EnWG entschieden, dass von einer Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 VwVfG und des § 18 Absatz 1 Satz 4 UVPG abgesehen wird. Dem liegt die Ermessenserwägung zugrunde, dass im Rahmen des Anhörungsverfahrens nur wenige Einwendungen und Stellungnahmen eingegangen sind. Die Einwendungen betreffen hierbei insbesondere Unklarheiten und die zeitlichen Abläufe der Vorhabenträgerin. Aus den Stellungnahmen ergeben sich neben der fachlichen Einschätzung des Vorhabens sowie ggf. formulierter Nebenbestimmungen keine Anmerkungen hinsichtlich der Planung. Es liegt demnach kein atypischer Ausnahmefall vor, der ein Abweichen vom Regelfall des § 43d EnWG erforderlich macht. Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird daher abgesehen.

Aufgrund des Verzichts auf die alternative Wegführung zu den Masten Nr. 331 (Bl. 2409) und Nr. 129 (BL 596) informierte die SGD Nord die Einwender mit Schreiben vom 24.06.2024, dass mit dem Wegfall der alternativen Wegführung die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke entfalle, so dass die Belange der Einwender durch die 6. Planänderung nicht mehr beeinträchtigt seien. Den Einwendern wurde mit Frist



bis zum 19.07.2024 Gelegenheit gegeben, die Einwendung zurückzunehmen bzw. für erledigt zu erklären. Die Einwender wurden für den Fall, dass sie an der Einwendung festhalten, darüber in Kenntnis gesetzt, dass in diesem Fall beabsichtigt sei, nach Ablauf der Frist über die beantragte 6. Planänderung abschließend zu entscheiden. Für diesem Fall erhielten die Einwender mit Frist bis zum 19.07.2024 Gelegenheit, zu der Rückäußerung der Vorhabenträgerin zu der Einwendung abschließend Stellung zu nehmen. Im Rahmen der Entscheidung über die beantragte 6. Planänderung werde sodann auch über die noch fortbestehenden Einwendungen mit entschieden.

Die Einwender E1 und E2 haben daraufhin mit Schreiben vom 06.07.2024 ihre Einwendung zurückgenommen. Der Einwender E3 hat auf das Schreiben vom 24.06.2024 nicht reagiert, so dass über diese Einwendung unter **Ziffer V.4.6.2** dieser Planfeststellung entschieden wurde.

#### 3. Planrechtfertigung

Für die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 29.09.2023 zur Errichtung und zum Betrieb der 110-kV-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Niederstedem, Bl. 4225 im Abschnitt Pkt. Pillig – UA Wengerohr sowie die Änderung der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Niederstedem – Neuwied (Bl. 2409) im Abschnitt Pkt. Pillig – Pkt. Melchhof nebst Änderung zu- und abgehender Hochspannungsfreileitungen besteht hinsichtlich der geplanten Änderungen (Änderung der Zufahrten zu Mast Nr. 110 der Bl. 4225 sowie zu Mast Nr. 120 und Mast Nr. 121 der Bl. 4225 und Teildemontage von Mast Nr. 126 der BL 596) vor dem Hintergrund der in § 1 Abs. 1 EnWG beschriebenen Ziele eine ausreichende Planrechtfertigung.

Ein Vorhaben entspricht dem Gebot der Planrechtfertigung, wenn es den Zielen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes entspricht und danach vernünftigerweise geboten ist (ständige Rechtsprechung des BVerwG, vgl. Ziekow, Praxis des Fachplanungsrechts, Rn. 623 m. zahlr. w. Nachw.).

Dies ist hier der Fall. Die 6. Planänderung ist erforderlich, um die Zufahrten zu Mast Nr. 110 (Bl. 4225) sowie zu den Masten Nr. 120 (Bl. 4225) und Nr. 121 (Bl. 4225) aufgrund der im Rahmen der Detailplanung gewonnenen Erkenntnisse an die zwischenzeitlich entstandenen neuen Gegebenheiten anzupassen. So hat die Amprion GmbH im Rahmen einer Ortsbegehung festgestellt, dass im Bereich der



planfestgestellten Zufahrt zu Mast Nr. 110 (Bl. 4225) in den vergangenen Jahren Wohnhäuser errichtet worden sind, so dass diese Zufahrt abgehend von der Straße "Im Wiesengrund" nicht mehr oder nur unter sehr hohem Aufwand für große Baufahrzeuge nutzbar ist. Hinsichtlich der geplanten Zufahrt zu Mast Nr. 120 (Bl. 4225) und Mast Nr. 121 (Bl. 4225) wurde festgestellt, dass diese Zufahrt durch eine im Bau befindliche Anlage der Enerparc Solar zur Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien aktuell nicht nutzbar ist. Die geplante Änderung in Form der Teildemontage von Mast Nr. 126 (BL 596) anstelle der planfestgestellten vollständigen Demontage ist aus technischen Gründen notwendig, da das System der Westnetz (Bl. 0771) nicht, wie planfestgestellt, direkt von Mast Nr. 26 auf Mast Nr. 326 der Bl. 2409 geführt werden kann. Stattdessen muss die Führung des Stromkreises über die untere Traverse des Mastes Nr. 126 der BL 596 erhalten bleiben, da das Spannfeld sonst zu lang würde.

Während die geplante Durchführung der Teildemontage von Mast Nr. 126 der BL 596 zu keinen zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen wird, sind mit der Änderung der Zufahrt zu Mast Nr. 110 (Bl. 4225) sowie der Änderung der Zufahrt zu den Masten Nr. 120 (Bl. 4225) und Nr. 121 (Bl. 4225) zusätzliche erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Diese zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen können allerdings durch durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Die im Rahmen dieses Änderungsverfahrens beantragte 6. Planänderung gewährleistet damit das in § 1 EnWG festgelegte Ziel einer möglichst sicheren und umweltverträglichen Stromversorgung. Die beantragte 6. Planänderung entspricht daher dem Gebot der Planrechtfertigung.

#### 4. Abwägungserhebliche Belange

#### 4.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Änderungsvorhaben ist gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 18.03.2021 (BGBI. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBI. 2023 I Nr.409) eine allgemeine Vorprüfung zur Abschätzung der Umweltauswirkungen durchzuführen. Im konkreten Fall hat die allgemeine Vorprüfung anhand der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergeben, dass das



Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Umweltschutzgüter haben kann, nämlich insbesondere auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie das Schutzgut Boden. Die allgemeine Vorprüfung führte daher zu dem Ergebnis, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Bezogen auf das Gesamtvorhaben sind die Umweltauswirkungen der 6. Planänderung allerdings insgesamt als gering einzustufen, da sich die vorgesehene Änderung der Zufahrten zu Mast Nr. 110 der Bl. 4225 sowie zu den Masten Nr. 120 und Nr. 121 der Bl. 4225 und die Teildemontage von Mast Nr. 126 der BL 596 kleinräumig auswirkt und gegenüber der Ursprungsplanung keine wesentlich geänderten Umweltauswirkungen zur Folge hat. Insoweit wird hinsichtlich der Umweltauswirkungen der vorgesehenen 6. Planänderung auf die im Planfeststellungsbeschluss vom 25.01.2022 getroffenen Ausführungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung unter **Ziffer V.4.3** (dort ab Seite 91 ff.) vollinhaltlich Bezug genommen.

Ergänzend wird ausgeführt, dass allein die Änderung der Zufahrt zu Mast Nr. 110 (Bl. 4225) sowie die Änderung der Zufahrt zu den Masten Nr. 120 (Bl. 4225) und Nr. 121 (Bl. 4225) zu zusätzlichen Auswirkungen auf einzelne Umweltschutzgüter führen kann. Die hierdurch zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen sind örtlich auf die jeweilige Zuwegung beschränkt und wirken sich kleinräumig aus. Die hierdurch entstehenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie das Schutzgut Boden können zudem durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Schützenswerte Biotope sind nicht betroffen. Insbesondere kann ausgeschlossen werden, dass die in den Natura 2000-Gebieten "Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel" (DE-5809-301) und "Mittel- und Untermosel" (DE-5809-401) vorgesehene Änderung der Zufahrt zu den Masten Nr. 331 (Bl. 2409) und Nr. 129 (BL 596) zu relevanten zusätzlichen Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen, Tierund Pflanzenarten und somit zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele dieser Schutzgebiete führt.

erhebliche Durch die geplante 6. Planänderung mögliche ist daher eine Beeinträchtigung Schutzgütern von Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht zu erwarten.



Die Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens führt daher zu dem Ergebnis, dass die mit der 6. Planänderung geplante Änderung der Zufahrten zu Mast Nr. 110 (Bl. 4225) sowie zu Mast Nr. 120 und Mast Nr. 121 (Bl. 4225) und die Teildemontage von Mast Nr. 126 der (BL 596) zuzulassen ist.

#### 4.2 Natur- und Landschaftsschutz

Mit dem Änderungsvorhaben in Form der Änderung der Zufahrten zu Mast Nr. 110 (BI. 4225) sowie zu den Masten Nr. 120 (BI. 4225) und Nr. 121 (BI. 4225) und der Teildemontage von Mast Nr. 126 der (BL 596) sind erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Durch die Änderung der Zufahrt zu Mast Nr. 110 kommt es im Vergleich zur bisherigen Planung nicht mehr zu einem dauerhaften Wegeausbau eines Schotter-/Rasenweges auf einer Fläche von ca. 242 m², sondern ein anderer Schotter-/Rasenweg wird auf einer Fläche von ca. 1.120 m² durch den Einbau von Schotter teilversiegelt. Die teilversiegelte Wegefläche erhöht sich somit um 878 m². Hierdurch entsteht ein ökologisches Defizit in Höhe von 5.016 Einheiten, welches zu kompensieren ist. Die Änderung der Zufahrt zu den Masten Nr. 120 und Nr. 121 der Bl. 4225 sieht eine Benutzung des vorhandenen Erd-/Rasenweges von der Landesstrasse L 106 zwischen Beuren und Bremm vor. Im Rahmen der Baumaßnahme wird der Weg dauerhaft auf eine Breite von 3,5 m ausgebaut werden. Im Vergleich zur bisherigen Planung kommt es nicht mehr zu einer temporären Inanspruchnahme von ca. 336 m<sup>2</sup> Grünland durch einen Plattenweg, sondern ein vorhandener Weg wird auf einer Fläche von ca. 300 m² durch den Einbau von Schotter teilversiegelt. Dies führt zu einem ökologischen Defizit in Höhe von 2.400 Einheiten, welches ebenfalls zu kompensieren ist.

Die vorgesehenen Änderungen der Zufahrten sind innerhalb des Natura 2000-Gebiet "Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel" (DE-5809-301), des Vogelschutzgebietes "Mittelund Untermosel (DE-5809-401) sowie des Landschaftsschutzgebietes "Moselgebiet von Schweich bis Koblenz" (07-LSG-71-2) gelegen. Im Bereich der Zufahrt zu Mast Nr. 110 (Bl. 4225) befindet sich zudem das abgegrenzte Wasserschutzgebiet, Quellfassung im Ellerbachtal, Zone 3.

Die Obere Naturschutzbehörde der SGD Nord (Referat 42) kommt in ihrer naturschutzfachlichen Stellungnahme vom 27.05.2024 zu der Bewertung, dass gegen



die beantragte Änderung des Planfeststellungsbeschlusses nach Prüfung der Antragsunterlagen aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Im Einzelnen führt die Obere Naturschutzbehörde aus, dass die mit der Änderung der Zufahrten zu Mast Nr. 110 (Bl. 4225) sowie zu den Masten Nr. 120 (Bl. 4225) und Nr. 121 (Bl. 4225) verbundene zusätzliche Teilversiegelung entsprechend zu kompensieren sei. Gleiches gelte für die in Abweichung zur Planfeststellung nunmehr vorgesehen Teildemontage des Mastes Nr. 126 (BL 596, DB). Die Ersatzzahlungen zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind entsprechend zur erhöhen.

Soweit die Obere Naturschutzbehörde der SGD Nord (Referat 42) in ihrer Stellungnahme darauf hinweist, dass mit der Änderung der Zufahrt zu den Masten Nr. 331 (Bl. 2409) und Nr. 129 (BL 596) mehrere Schutzgebiete [FFH-Gebiet "Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel" (FFH-7000-047), das Vogelschutzgebiet "Mittel- und Untermosel" (VSG-7000-018) und das Landschaftsschutzgebiet "Moselgebiet von Schweich bis Koblenz" (LSG-7100-022)] sowie gesetzlich geschützte Biotope (Elzbach sowie zwei zulaufende Quellbäche) betroffen sind, haben sich diese Ausführungen mit dem Verzicht auf die alternative Zufahrt zu Mast Nr. 331 (Bl. 2409) und Mast Nr. 129 (BL 596) erledigt.

Die Planfeststellungsbehörde hat in Hinblick auf die Ausführungen der Obere Naturschutzbehörde der SGD Nord (Referat 42) zu den mit der Änderungsmaßnahme verbunden Teilversiegelungen die entsprechenden Kompensationsvorgaben unter der **Ziffer III.1.2 und 1.3** als Nebenbestimmungen übernommen.

Alle betroffenen Planbereiche befinden sich im Landschaftsschutzgebiet "Moselgebiet von Schweich bis Koblenz" (LSG-7100-022). Entsprechend § 4 Abs. 3 der Landesverordnung vom 17.05.1979 wird die Genehmigung von Maßnahmen, welche die Verbotstatbestände des § 4 Abs. 1 erfüllen, durch nach anderen Rechtsvorschriften notwendige behördliche Zulassung ersetzt, wenn die Landespflegebehörde vor der Zulassung beteiligt worden ist und ihr Einverständnis erklärt hat. Dies ist hier durch das Einverständnis der Oberen Naturschutzbehörde der SGD Nord (Referat 42) erfolgt.

#### 4.3. Schutzgüter Wasser und Boden

Durch die beantrage 6. Planänderung in Form der Änderung der Zufahrten zu Mast



Nr. 110 der Bl. 4225 sowie zu den Masten Nr. 120 und Nr. 121 der Bl. 4225 und die Teildemontage von Mast Nr. 126 der BL 596, DB ist ein technisch abgegrenztes Wasserschutzgebiet betroffen.

So befindet sich die geänderte Zufahrt zu Mast Nr. 110 der Bl. 4225 innerhalb der Schutzzone III des technisch abgegrenzten Wasserschutzgebietes "Quellfassung im Ellerbachtal".

Die Änderung der Zufahrt zu Mast Nr. 110 der Bl. 4225 sowie die Änderung der Zufahrt zu den Masten Nr. 120 und Nr. 121 der Bl. 4225 führt durch den Einbau von Schotter jeweils zu einer zusätzlichen Teilversiegelung des Schutzgutes Bodens. Hierdurch kommt es bei der Änderung der Zufahrt zu Mast Nr. 110 der Bl. 4225 zu einer zusätzlichen Teilversiegelung von 878 m² Wegfläche sowie bei Änderung der Zufahrt zu den Masten Nr. 120 und Nr. 121 der Bl. 4225 zu einer zusätzlichen Teilversiegelung von 300 m². Der Verlust dieser Flächen wird durch geeignete Kompensationsmaßnahmen kompensiert. Damit ist ausgeschlossen, dass die 6. Planänderung zu einer zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden führen kann.

Die obere Wasserbehörde der SGD Nord (Referat 32) kommt in Ihrer Stellungnahme vom 14.06.2024 zu dem Ergebnis, dass gegen der Änderung der Zufahrten zu Mast Nr. 110 der Bl. 4225 sowie zu den Masten Nr. 120 und Nr. 121 der Bl. 4225 und die Teildemontage von Mast Nr. 126 keine Bedenken bestehen. Mit dem Verzicht auf die alternative Zufahrt zu Mast Nr. 331 (Bl. 2409) und Mast Nr. 129 (BL 596) ist das Überschwemmungsgebiet des Elzbachs als Gewässer II. Ordnung nicht mehr betroffen, so dass der Elzbach als Gewässer II. Ordnung nicht mehr durch die geplante Änderung tangiert wird und es daher auch keiner wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG zur Durchführung von Arbeiten innerhalb des Überschwemmungsgebietes des Elzbachs mehr bedarf.

Die Untere Wasserbehörde der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz weist in Ihrer Stellungnahme vom 11.06.2024 auf die Betroffenheit des 40-Meter-Bereichs des Elzbachs als Gewässers II. Ordnung hin. Mit dem Verzicht auf die alternative Zufahrt zu Mast Nr. 331 (Bl. 2409) und Mast Nr. 129 (BL 596) ist der 40-Meter-Berreich des Elzbachs als Gewässer II. Ordnung nicht mehr betroffen, so dass es hierfür keiner wasserrechtlichen Genehmigung nach § 36 WHG in Verbindung mit den §§ 31 und 92 bis 94 LWG mehr bedarf.



#### **4.4.** Forst

Die Änderungsmaßnahmen betreffen forstwirtschaftlich genutzte Flächen. Mit dem Verzicht auf die alternative Zufahrt zu Mast Nr. 331 (Bl. 2409) und Mast Nr. 129 (BL 596) werden forstliche Belange nur über die Änderung der Änderung der Zufahrt zu Mast Nr. 110 (Bl. 4225) über einen geschotterten Wirtschaftsweg abgehend vom "Dohrer Weg" im Bereich der OG Faid berührt.

Die Zentralstelle der Forstverwaltung teilt in ihrer Stellungnahme vom 22.04.2024 mit, dass gegen die vorgesehene 6. Planänderung seitens der den Forstbehörden (Forstamt Cochem-Zell) keine Bedenken bestehen, da die Maßnahmen, die Wald betreffen, mit den Forstämtern abgestimmt worden seien. Die Maßnahmen im Bereich der Ortslage Bremm und die Teildemontage eines Mastes würden forstliche Belange nicht tangieren.

#### 4.5. Landwirtschaft

Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz weist in ihrer Stellungnahme vom 13.06.2024 darauf hin, dass durch die Neuausweisung der Zuwegungen im Verfahren Kompensationsdefizite beschrieben werden. Nach Auffassung der Landwirtschaftskammer werden keine ausreichenden Angaben zu möglichen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen beschrieben. Die Landwirtschaftskammer bittet um enge Abstimmung in diesem Punkt.

Der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer wurde unter der **Ziffer III.2** der Nebenbestimmungen hinreichend Rechnung getragen. Nicht übernommen wurde die Forderung der Landwirtschaftskammer nach einer engen Abstimmung hinsichtlich der geltend gemachten Kompensationsdefizite. Diesen naturschutzrechtlichen Belangen wurde bereits unter **Ziffer III.1.2 und 1.3** der Nebenbestimmungen hinreichend Rechnung getragen.

Soweit sich die Stellungnahme der auf Landwirtschaftskammer auf die alternative Zufahrt zu Mast Nr. 331 (Bl. 2409) und Mast Nr. 129 (BL 596) bezieht, hat sich dieser Punkt mit dem Verzicht der Amprion GmbH auf diese veränderte Wegführung erledigt.

#### 4.6 Einwendungen

Gegen das Vorhaben wurden folgende Einwendungen erhoben:



#### 4.6.1 Einwendung E1 und E2

Die Einwender E1 und E2 sind zu je 1/3 Miteigentümer des Grundstücks in der Gemarkung Möntenich, Flur 2, Flurstück 83. Sie wenden sich gegen die Inanspruchnahme des oberen Bereichs ihres Grundstücks als Zuwegung zu den Masten Nr. 331 der Bl. 2409 und Nr. 129 der BL 596,DB.

Auf die Mitteilung der Planfeststellungsbehörde vom 24.06.2024, dass die Vorhabenträgerin auf die alternative Wegführung zu den Masten Nr. 331 (Bl. 2409) und Nr. 129 (BL 596) verzichtet hat und das Grundstück der Einwender mit Verzicht auf die Zuwegung nicht mehr betroffen ist, haben die Einwender E1 und E2 mit Schreiben vom 06.07.2024 ihre Einwendung zurückgenommen. Damit erübrigt sich eine Entscheidung über diese Einwendung.

#### 4.6.2 Einwendung E3

Der Einwender E3 ist Eigentümer des Grundstücks in der Gemarkung Pillig, Flur 9, Flurstück 309. Er wendet sich gegen die Inanspruchnahme seines Grundstücks als Zuwegung zu den Masten Nr. 331 (Bl. 2409) und Nr. 129 (BL 596).

Er rügt, dass die Anpassungen des Projekts ohne angemessene Beteiligung und Information gegenüber ihm als betroffenen Grundstückseigentümer erfolgt seien. Sein Grundstück sei zudem ohne Erteilung einer Zustimmung für vorbereitende Maßnahmen betreten worden. Markierungen für die Wegführung und potentiell zu entfernende Bäume seien bereits vorgenommen worden. Gemäß Erläuterungsbericht zur 6. Planänderung sei für die Masten Nr. 331 (Bl. 2409) und Nr. 129 (BL 596) eine temporäre Zuwegung vorgesehen. Jedoch würden mehrere Anzeichen darauf hindeuten, dass diese Zuwegung dauerhaft bestehen bleibe. Unter anderem sei die Zuwegung im Lageplanausschnitt gemäß Legende nicht als temporär, sondern ausschließlich als Zuwegung Z 22 gekennzeichnet. In Gesprächen mit zuständigen Behörden sei ihm mündlich mitgeteilt worden, dass die Zuwegung als dauerhafte Einrichtung geplant sei. Gleichwohl sei auf einen angeblich bereits vorhandenen Weg hingewiesen worden, der tatsächlich jedoch nie existiert habe. Weitergehend entspreche die tatsächlich markierte Wegführung und Kennzeichnung von Bäumen vor Ort nicht den Planunterlagen, einschließlich der beschriebenen Auswirkungen, wonach nur geringe Einebnungen für die Realisierung der Zuwegung erforderlich seien.



Die Prüfung der Einwendung ergibt, dass das Grundstück des Einwender E3 mit dem Verzicht auf die alternative Wegführung zu den Masten Nr. 331 (Bl. 2409) und Nr. 129 (BL 596) nicht mehr betroffen ist. So hat die Amprion GmbH während dieses Planfeststellungsverfahrens auf die Änderung der planfestgestellten Zuwegung zu den Masten Nr. 331 (Bl. 2409) und Nr. 129 (BL 596) verzichtet, nachdem sich aufgrund von starken Regenereignissen und den damit verbundenen Erosionen und Ablagerungen im Elzbach herausgestellt hat, dass die aufgrund der avisierten Zufahrtsänderung zu Mast Nr. 331 (Bl. 2409) und zu Mast Nr. 129 (BL 596) noch verbleibenden zwei Durchfahrten durch den Elzbach mit dem hierfür vorgesehenen Fahrzeugtyp (Unimog) durchfahrbar sind. die nicht mehr gesichert Deshalb soll bereits Planfeststellungsbeschluss vom 29.09.2021 planfestgestellte Zufahrt zu Mast Nr. 331 (Bl. 2409) und zu Mast Nr. 129 (BL 596) nunmehr mit einem speziellen Kettenfahrzeug befahren werden, so dass eine Änderung der bereits planfestgestellten Zufahrt zu den Masten Nr. 331 (Bl. 2409) und Nr. 129 (BL 596) entbehrlich ist. Damit entfällt auch die alternative Wegführung über das Grundstück des Einwender E3 (Gemarkung Pillig, Flur 9, Flurstück 309), so dass dieser durch die beantragte Planänderung nicht betroffen ist. Die vom Einwender E3 auf seinem Grundstück beanstandeten Markierungen sind nach Aussage der Amprion GmbH auch nicht der Amprion GmbH oder im Auftrag der Amprion GmbH vorgenommen worden.

Die Einwendung wird daher als unbegründet zurückgewiesen.

#### 5. Gesamtabwägung

Die beantragte Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 29.09.2021 in Form der Änderung der Zufahrten zu Mast Nr. 110 der Bl. 4225 sowie zu den Mast Nr. 120 und Nr. 121 der Bl. 4225 und die Teildemontage von Mast Nr. 126 der BL 596, DB (6. Planänderung) lässt den Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis der bereits vorliegenden Planfeststellung in ihrer Struktur unberührt, so dass auf die im Planfeststellungsbeschluss vom 29.09.2021 hierzu getroffenen Ausführungen unter Ziffer V.5 (dort Seite 340 ff) Bezug genommen wird. Als Ergebnis der Gesamtabwägung bleibt daher festzuhalten, dass der Plan zur Errichtung und zum Betrieb der 110-kV-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. zwischen Metternich und Umspannanlage Niederstedem, Bl. 4225 im Abschnitt Pkt. Pillig – UA Wengerohr sowie die Änderung der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Niederstedem - Neuwied (Bl. 2409) im Abschnitt Pkt. Pillig – Pkt. Melchhof nebst Änderung zu- und abgehender



Hochspannungsfreileitungen auch unter Einbeziehung der hier in Rede stehenden 6. Planänderung in Form der Änderung der Zufahrten zu Mast Nr. 110 der Bl. 4225 sowie zu den Masten Nr. 120 und Nr. 121 der Bl. 4225 und die Teildemontage von Mast Nr. 126 der BL 596 zulässig ist, da die Vorteile, die mit dem Leitungsbau für die Ziele der Energieversorgung erreicht werden, die Nachteile überwiegen.

#### V. Kosten

Die Zulassung der Planänderung nach § 76 Abs. 2 VwVfG in Verbindung mit § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 4 und Abs. 5 EnWG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz (LVwVfG) ist kostenpflichtig. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 11, 12, 13 und 14 Abs. 1 des Landesgebührengesetzes Rheinland-Pfalz (LGebG). Die Festsetzung der Höhe der Kosten erfolgt in einem gesonderten Kostenfestsetzungsbescheid. Die Höhe der Kosten (Gebühren und Auslagen) richtet sich nach den Regelungen der §§ 9 ff. LGebG i.V.m. der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) – Ziffer 14.1.1. Die Vorhabenträgerin ist nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 LGebG zur Zahlung der Kosten verpflichtet, da sie die Amtshandlung veranlasst hat und diese zu ihren Gunsten vorgenommen wird. Die Festsetzung der Höhe der Kosten erfolgt in einem gesonderten Kostenfestsetzungsbescheid.

#### VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss (Zulassung der 6. Planänderung) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

# Bundesverwaltungsgericht Simsonplatz 1 04107 Leipzig

schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als



Prozessbevollmächtigter erhoben werden. Abweichend davon können sich Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Planfeststellung (Zulassung der 6. Planänderung) soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Abschrift erhalten können.

Die Klagefrist (siehe Absatz 1 der Rechtsbehelfsbelehrung) ist nur gewahrt, wenn die Klageschrift noch vor Ablauf dieser Frist beim Bundesverwaltungsgericht eingegangen ist. Gemäß § 43e Abs. 3 EnWG hat der Kläger innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Aufgrund des § 43e Abs. 1 EnWG i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO hat die Klage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss (Zulassung der 6. Planänderung) keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO durch das Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, wiederhergestellt werden. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Planfeststellung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Planfeststellung gestellt und begründet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Im Original gezeichnet

Thomas Gottschling

Ausgefertigt:

Koblenz, 25.07.2024

Lara Stania

L. Stania

Regierungsinspektorin





#### VII. Rechtsquellenverzeichnis

- Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung vom 07.07.2005 (Energiewirtschaftsgesetz, EnWG; BGBI. I 2005 S. 1970 [3621]), zuletzt geändert durch Art. 26 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBI. I Nr. 236)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG; BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. I Nr. 225)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (UVPG; BGBI. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBI. I Nr. 151)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31.07.2009 (Wasserhaushaltsgesetz WHG; BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBI. I Nr. 409)
- Landesgebührengesetz vom 03.12.1974 (LGebG; GVBI. 1974 S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2017 (GVBI. 2017 S. 106)
- Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.08.2019 (GVBI. 2019 S. 235)
- Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Energiewirtschaftsgesetz vom 28.08.2007 (GVBI. 2007 S. 123)
- Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (VwGO; BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. I Nr. 237)
- Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (VwVfG; BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom. 15.07.2024 (BGBl. I Nr. 236)